

Geblendeter Nachbar kann keine Anti-Reflektionsmodule verlangen

Die Oberflächen von Solarmodulen reflektieren Licht, das Nachbarn blenden kann. Schnell kommt es darüber zum Streit, denn mögliche Gegenmaßnahmen sind in der Regel kostenintensiv. Die Rechtslage ist nicht eindeutig, Gerichte bewerten den Einzelfall – wie das Oberlandesgericht Stuttgart, das zugunsten eines Anlagenbetreibers entschied.

Die neue PV-Anlage ist auf dem Dach, die erste Einspeisevergütung fließt aufs Konto: Eigentlich ist das der Zeitpunkt für den Betreiber, ab dem er sich entspannt zurücklehnen und die Früchte seiner Anstrengungen genießen kann – wäre da nicht der Nachbar, der sich nun über eine Blendung durch die Moduloberflächen beschwert. Er könne, so eine gängige Argumentation, sein Grundstück nur noch eingeschränkt benutzen, außerdem werde der Wert seines Besitzes gemindert. Der Nachbar verlangt vom Anlagenbetreiber entschiedene Schritte, um die Blendungen zu reduzieren. Zum Beispiel könne die Anlage doch aufgeständert oder verlegt werden, oder es könnten Anti-Reflektionsmodule zum Einsatz kommen. Bei derartigen Auseinandersetzungen hängt die Rechtslage gleich mehrfach von der Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe ab. Es kommt darauf an, ob der Nachbar wesentlich beeinträchtigt wird und die von ihm verlangten Maßnahmen dem Anlagenbetreiber zumutbar sind. Wo genau diese Grenzen verlaufen, muss für jeden Einzelfall bestimmt werden. Die Gerichte ziehen in der Regel Sachverständige hinzu, die sich vor Ort ein Bild machen.

In einem Urteil vom 30. April 2013 (Aktenzeichen 3 U 46/13) hatte sich das Oberlandesgericht Stuttgart in zweiter Instanz mit einem Streit zwischen

einem Betreiber einer PV-Anlage und dessen Nachbarn zu beschäftigen. Der Nachbar klagte darauf, dass der Betreiber seine Anlage so abändert, dass diese ihn nicht mehr blendet. Ein Sachverständiger hatte im Verfahren festgestellt, dass im Frühjahr und Herbst für jeweils ca. vier bis sechs Wochen eine maximale tägliche Blendung von ca. einer Stunde bestehe. Aufgrund der tatsächlichen Sonneneinstrahlung trete die Blendung im Frühjahr allerdings nur an einem Drittel und im Herbst nur an der Hälfte der Tage ein. Die reflektierten Sonnenstrahlen beeinträchtigten den Nachbarn nach Angaben des Sachverständigen insbesondere im Flur und Schlafzimmer seiner Wohnung sowie auf der Terrasse.

Umbau nicht zumutbar

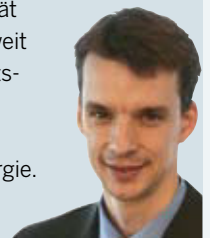
Das Oberlandesgericht Stuttgart kam aber zu dem Ergebnis, dass der Nachbar keine Veränderungen an der PV-Anlage verlangen kann. Die Klage wurde in vollem Umfang abgewiesen. Zur Begründung stützte sich das Oberlandesgericht darauf, dass die Beeinträchtigung des Nachbarn verhältnismäßig geringfügig sei, denn sie sei zeitlich eingeschränkt, und der Nachbar könne sich in diesen Zeiten auf die Blendung einstellen. So sei es zum Beispiel möglich, auf der Terrasse einen Sitzplatz zu wählen, bei dem der Rücken der PV-Anlage

zugewendet werde. Eine Verhinderung dieser Beeinträchtigung sei nur durch Maßnahmen erreichbar, die dem Anlagenbetreiber nicht zumutbar seien. Das Gericht untersuchte konkret zwei denkbare Möglichkeiten, die Blendungswirkung zu reduzieren: Eine Teilaufständigung der Module und den Einbau von Anti-Reflektionsmodulen. Eine Teilaufständigung der Module führe jedoch zu zusätzlichen Wind- und Schneelasten für das Gebäudedach, denen der Anlagenbetreiber Rechnung tragen müsse. Zudem leide der Systemnutzungsgrad der Anlage, was zu einer geringeren Einspeisevergütung führe. Die Montage von Anti-Reflektionsmodulen würde erhebliche Kosten verursachen. Außerdem würde sich die Höhe der Einspeisevergütung reduzieren, weil sich der Inbetriebnahmezeitpunkt und damit der Vergütungssatz nach dem EEG ändere. Im Übrigen sei unklar, ob der Einsatz von Anti-Reflektionsmodulen überhaupt eine Verbesserung der Situation des Nachbarn bewirken könne. Zugunsten des Anlagenbetreibers wertete das Oberlandesgericht, dass der Einsatz von regenerativen Energiequellen ein gesamtstaatliches Ziel sei. Zudem seien PV-Anlagen inzwischen so verbreitet, dass überall mit zeitweiligen Reflektionen von Sonnenlicht zu rechnen sei. Damit ist nach den Ausführungen des Gerichts von einer Ortsüblichkeit der PV-Anlage auszugehen.

Aus Sicht von Anlagenbetreibern ist die Entscheidung zu begrüßen. Auf die Argumentation des Gerichts kann in möglichen nachbarschaftlichen Auseinandersetzungen verwiesen werden. Allerdings bleibt es dabei, dass Auseinandersetzungen um Blendwirkungen Einzelfallentscheidungen bleiben. Wie das Urteil ausfällt, hängt von der konkreten Situation vor Ort ab und auch davon, wie ein Richter die Beeinträchtigungen persönlich bewertet. Gerichtliche Auseinandersetzungen bergen daher in den meisten Fällen ein Risiko. Besser ist es, bei kritischen Projekten den Nachbarn rechtzeitig einzubeziehen und seine Interessen soweit wie möglich zu berücksichtigen.

Thomas Binder

Der Autor berät deutschlandweit zu allen Rechtsfragen rund um EEG und Solarenergie.



Kanzlei für Solarenergie-Recht
Rechtsanwalt Dr. Thomas Binder
Jägerhäusleweg 23
79104 Freiburg
Tel. 0761/4589575-0
Fax 0761/4589575-9
binder@pv-recht.de
www.pv-recht.de